

- b) Innerhalb einer Fläche von 40 m Breite (Nr. 2), gemessen vom äußeren, dem Grundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße K23, sind bauliche Anlagen nur im Benehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (§ 24 Abs. 2 NStrG) zulässig.

6. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Eine Windenergieanlage, deren Mastmittelpunkt einen Sicherheitsabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der Kreisstraße K23 unterschreitet, ist mit einem Eisansatzerkennungssystem so auszustatten, dass der Betrieb der Anlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann.

7. Aufschiebende Bedingung/ Repowering

gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 8 BauGB

Innerhalb des Sondergebietes WEA RP02 ist eine Windenergieanlage nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die bestehenden Windenergieanlagen WEA 13-alt (Gemeindegebiet Börßum), WEA 14-alt und WEA 15-alt rückgebaut werden.

Der Rückbau der drei WEA-alt hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA RP02 zu erfolgen.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

a) Baufeldfreimachung:

Die für den Bau der Windenergieanlagen zu beanspruchenden Flächen sind während der Aktivitätszeit des Feldhamsters auf diese Tierart zu kontrollieren. Sollten Feldhamster angetroffen werden, ist die weitere Vorgehensweise (Vergrämung, Umsiedlung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die zur Errichtung von Windenergieanlagen notwendige Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum zwischen dem 01. Juli bis 28./29. Februar zulässig. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass keine bodenbrütenden Vogelarten betroffen sind.

Gehölzrodungen und starke Gehölzrückschnitte, die für Maßnahmen zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorgenommen werden müssen, sind nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Betroffene Gehölze sind unmittelbar im Vorfeld der Maßnahmen fachgerecht auf Fledermäuse zu kontrollieren. Besteht kein Besatz werden die Baumhöhlen mit Bauschaum verschlossen. Bei Besatz werden die Baumhöhlen erst nach Ausflug der Tiere verschlossen.

b) Baumaßnahmen:

Erfolgen Baumaßnahmen zwischen dem 1. März bis 30. Juni ist zum Schutz von Brutvögeln eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn bodenbrütende Arten vor dem Baustart beispielsweise durch Schwarzbrachen oder Flatterbänder vergrämt wurden und nachgewiesen wurde, dass keine Brut in diesem Jahr vorliegt. Sollte dennoch eine Brut vorliegen, ist vor Maßnahmen eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

c) Abschaltzeiten Fledermäuse:

Windenergieanlagen sind zwischen dem 1. April bis 30. Oktober eines jeden Jahres 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei den nachfolgend genannten Parametern abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s in Gondelhöhe und
- Temperaturen > 10° C und
- kein Regen.

Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern auf Grundlage eines Gondelmonitorings nachgewiesen wird, dass bei abweichenden Abschaltzeiten ein signifikant steigendes Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht eintritt.

Gemeinde Hedeper

Windenergieanlagen Hedeper - westlicher Bereich

zugl. Aufhebung Windenergieanlagen - Hedeper mit örtlicher Bauvorschrift

Stand: § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB

Bebauungsplan